

8. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung während des intersessionellen Prozesses 2007 und der Siebenten Überprüfungskonferenz und begrüßt den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, das Mandat der Gruppe zu verlängern und sie zu ersuchen, zusätzlich zu den ihr von der Sechsten Überprüfungskonferenz übertragenen Aufgaben im Zeitraum von 2012 bis 2016 zwei weitere Aufgaben wahrzunehmen, um die Vertragsstaaten nach Bedarf bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Siebenten Überprüfungskonferenz zu unterstützen;

10. ersucht den Generalsekretär, den Verwarrrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die Sachverständigentagungen und die Tagungen der Vertragsstaaten während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 erforderlich sind;

11. beschließt den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung im achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/234

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)²⁸³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumäni-

67/234. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/89 vom 6. Dezember 2006, 66/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009 und ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

mit dem Ausdruck ihrer Enttäuschung über, dass die vom 2. bis 27. Juli 2012 abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel nicht in der Lage war, die Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den internationalen Transfer konventioneller Waffen abzuschließen,

feststellend 2711 2001, 60/69 und